Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Befugnis-Gesuche zum Betriebe eines Gewerbes oder einer Privatagentie und Anmeldungen freier Gewerbe und zwar in Wien und in Städten mit mehr als 50.000 Seelen vom ersten Bogen 8 *K*.
— in Städten mit 10—50.000 Seelen 6 *K*.
— in Städten mit 5—10.000 Seelen 4 *K*.
— in allen übrigen Orten 3 *K*.
— um andere Befugnisse 2 *K*.

Begnadigungs-Gesuche, im allgemeinen 1 *K*, wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und wegen Gefälls-Uebertretungen frei. Nur das außerordentliche Gnadengesuch im Verfahren wegen Gefälls-Uebertretungen unterliegt einem Stempel von 2 *K* für den ersten Bogen.

Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armutszeugnisse 30 *h*, im gerichtlichen Verfahren, wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebüren nicht mehr als 100 *K* beträgt, 20 *h*.

Beneficien-Verleihungen, Gesuch 1 *K*, wenn sie an öffentliche Behörden gerichtet sind oder zur weiteren Erledigung zu gelangen haben, sonst frei.

Bestand-Verträge, Scala II.

Bürgerrechts-Verleihung, Gesuch hierum 4 *K*.

Bürgschafts-Urkunden, wenn die Verbindlichkeit, für die gebürgt wird, nicht schätzbar ist, per Bogen 1 *K*.
— ist die Verbindlichkeit schätzbar, vom Werte der verbürgten Verpflichtung, Scala II (siehe „Rechtsbefestigungen").

Cautions-, Bestellungs- oder Widmungsurkunden nach dem versicherten Werte Scala II (siehe „Rechtsbefestigungen").
— Militär-Heiratscautionen, wenn aus dem Vermögen der Braut geleistet, 1 *K*.
— wird die Militär-Heiratscaution von dritten Personen unentgeltlich geleistet, wie Schenkungen.

Cessionen, unentgeltliche, wie Schenkungen.

Cessionen, entgeltliche, aber über keine Schuldforderung, sondern über andere Rechte z. B. über auf Ueberbringer lautende Actien, gleich den Kauf- und Verkaufsverträgen nach dem Werte des Entgeltes, Scala III.

Cessionen, entgeltliche, bezüglich Schuldforderungen (auch Cessionen von auf Namen lautenden Actien) nach dem Werte nicht der Forderung, sondern des Entgeltes, Scala II.
— auf Ladescheinen, Lagerscheinen, kaufmännische Anweisungen von jeder Abtretung 10 *h*.

Codicille, vom 1. Bogen 2 *K* (siehe „letztwillige Erklärungen").

Conti, Noten, Ausweise, siehe Rechnungen.

Darlehensverträge, siehe Schuldscheine.

Dienstboten-Zeugnisse und Reise-Urkunden für Dienstboten 30 *h*.

Dispensgesuche an öffentliche Behörden und Aemter 1 *K*; kirchliche Dispensgesuche (z. B. um Fastendispens) stempelfrei.

Ehepacte, Vertrag, welcher in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen wird, nach dem Werte des Heiratsgutes und des der Gütergemeinschaft unter Lebenden unterzogenen beweglichen Vermögens nach Scala II.
— Wird das Heiratsgut von einer dritten Person geleistet, und dieser Umstand entweder in den Ehepacten oder in einer eigenen Erklärung durch die Unterschrift desjenigen, der das Heiratsgut bestellt, beurkundet, nebstbei Percentualgebür nach dem Verwandtschaftsgrad. Siehe Schenkungen.
— Ehe-Aufgebots-Nachsicht, siehe: „Aufgebots-Nachsicht."
— Dispensen, Gesuch hierum 1 *K*, insoweit es sich aber lediglich um die kirchl. Dispensen handeln würde, frei.

Eingaben an öffentliche Behörden: **1.** Allgemeine Bestimmung: a) außer dem gerichtlichen Verfahren 1 *K* per Bogen.
b) im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen im allgemeinen, ebenfalls 1 *K* per Bogen,
wenn jedoch der Wert des Gegenstandes im Streitverf. 100 *K* nicht übersteigt, per Bogen 24 *h*
2. Einzelne besondere Bestimmungen: um Befugnis zum Betriebe v. Gewerben, Unternehmungen u. s. w. s. Befugnis.
— um Kundmachung öffentlicher Versteigerungen, vom 1. Bogen 2 *K*.
— um Verleihung des Staats- oder Gemeinde-Bürgerrechtes, Aufnahme in den Gemeinde-Verband, vom 1. Bogen 4 *K*.
— um Intabulation, Pränotation oder Löschung in den öffentlichen Büchern bis zu einem Werte von 100 *K*, vom ersten Bogen 1 *K*, bei mehr als 100 *K* bis 200 *K*, vom ersten Bogen 1 *K* 50 *h*; bei mehr als 200 *K* vom ersten Bogen 3 *K*, wenn es sich um Löschung von Geldforderungen bis einschließlich 200 *K* oder von Rechten auf einmalige Naturalleistungen handelt, insoferne die zu löschende Eintragung vor dem 1. Juli 1875 vollzogen worden war, stempelfrei.
— um nachstehende Eintragungen in die von den Handelsgerichten zu führenden Handels-Register (-Protokolle) als a) um Eintragung der Firma oder der Aenderung einer bereits eingetragenen Firma oder der Inhaber derselben, um Eintragung eines Gesellschaftsvertrages, der Protokollierung von Filial-Niederlagen, vom ersten Bogen 20 *K*; b) um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten 10 *K*; c) um Eintragung der Liquidatoren, dann um Eintragung der Vermögensrechte, welche die Ehefrau eines Kaufmannes durch Ehepacte erwirbt, vom ersten Bogen 10 *K*.
— um Bewilligung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Staats-Monopols-Gegenständen (Tabak, Salz, Schießpulver) und überhaupt um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr von Waren vom 1. Bogen 2 *K*. Gesuche in Fideïcommiß-Angelegenheiten vom 1. Bogen 2 *K*.
— Berufungsschrift und Revisionsschrift gegen ein gerichtliches Erkenntnis. Dieselbe unterliegt bezüglich des ersten Bogens folgenden Stempel: bis 50 *K* 1 *K*; über 50 *K* bis 100 *K* 2 *K*; über 100 *K* bis 400 *K* 5 *K*; über 400 *K* bis 1600 *K* 10 *K*; über 1600 *K* 20 *K*.